

II- 503 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 30.037/15-14/1970

1010 Wien, den 11. August 1970
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

219 I.A.B.
zu 100 J.

Präs. am 17. Aug. 1970

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten BREITENEDER,
FACHLEUTNER, HAGSPIEL und GENOSSEN betreffend
die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten in klein-
bäuerlichen Gebieten (Nr. 100 J).

Zu den einzelnen Anfragen, und zwar:

- 1.) Welche konkreten Maßnahmen werden im Laufe dieses Jahres gesetzt, um in den kleinbäuerlichen Gebieten Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen?
- 2.) Welche Maßnahmen sind für das kommende Jahr geplant?

nehme ich wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung widmet der Verbesserung der Beschäftigungsverhältnisse der Bevölkerung in den überwiegend agrarischen Gebieten große Aufmerksamkeit. Es bemüht sich insbesondere, jenen Arbeitskräften bei der Erlangung einer geeigneten Beschäftigung behilflich zu sein, die sich veranlaßt sehen, eine Beschäftigung im nichtlandwirtschaftlichen Bereich aufzunehmen. Um diesen Personenkreis praktische Hilfe möglichst leicht zugänglich zu machen, hat

- 2 -

das Bundesministerium für soziale Verwaltung, soweit nicht bereits Formen der Zusammenarbeit zu diesem Zweck mit den landwirtschaftlichen Interessenvertretungen bestehen, die Landesarbeitsämter am 15. Mai 1970 in folgendem Sinn angewiesen:

1. Die Arbeitsämter haben gemeinsam mit den Landeslandwirtschaftskammern Umstellungsprogramme für aus der Landwirtschaft abwandernde Arbeitskräfte sowie Schulungsprogramme für die in der Landwirtschaft verbleibenden Arbeitskräfte zu erstellen.
2. Die Landesarbeitsämter haben ferner gemeinsam mit den Landeslandwirtschaftskammern für eine wirksame Information des anzusprechenden Personenkreises zu sorgen. Hier wird den Landesarbeitsämtern vor allem eine verstärkte Teilnahme von Vermittlung und Berufsberatung an Aktionen der Landwirtschaft, wie Beratungen bei den Sprechtagen der Bezirksbauernkammer, vor allem aber auch bei Hofbesuchen, aufgetragen. Kontaktkomitees der Landesarbeitsämter und der Landeslandwirtschaftskammern zur Festlegung der konkreten Form der Zusammenarbeit und zur Feststellung von Methoden zur Schätzung und Erfassung der Zahl der Personen, die für Förderungsmaßnahmen in Betracht kommen, zum Zweck der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel sind einzurichten.

- 3 -

- 3 -

Diese Maßnahmen werden über das Jahr 1970 hinaus auch im kommenden Jahr weitergeführt und entsprechend den dabei gemachten Erfahrungen umgestaltet und allenfalls auch erweitert werden.

Eine weitere Maßnahme zugunsten der Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten in kleinbäuerlichen Gebieten stellt die Förderungsmöglichkeit von Betrieben zur Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in Gebieten oder in Produktionszweigen, in denen nicht nur kurzfristig Unterbeschäftigung besteht, im Rahmen der Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Arbeitsmarktförderungsgesetz dar. Für Förderungsmaßnahmen auf Grund der genannten Gesetzesbestimmung stehen 1970 S 36,300.000,-- zur Verfügung.

Darüber hinaus werden im Rahmen des beim Bundesministerium für soziale Verwaltung bestehenden Informationsdienstes für Standortfragen des Arbeitsmarktes ständig Beratungen von Firmen vorgenommen, die auch in kleinbäuerlichen Gebieten Betriebsgründungen vornehmen wollen. Seit dem Jahre 1956 konnte das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen auf diese Weise an der Gründung von mehr als 300 Betrieben mitwirken, wodurch insbesondere in kleinbäuerlichen Gebieten der Hauptteil der insgesamt geschaffenen 25.000 Arbeitsplätze ins Leben gerufen werden konnte. Durch die Aktionen konnte bewirkt werden, daß die ländliche Bevölkerung, welche aus ihrem früheren Beruf abwandern mußte, im ursprünglichen Wohnraum einer industriellen Be-

- 4 -

- 4 -

schäftigung zugeführt wurde. Diese Bemühungen werden im kommenden Jahr verstärkt fortgesetzt werden.

Um während der Wintermonate einer Freistellung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entgegenzuwirken, werden auch im kommenden Winter, wie in den vergangenen Jahren, landwirtschaftliche Arbeiten, die von landwirtschaftlichen Betrieben oder einzelnen Landwirtschaften ohne Beihilfen nicht durchgeführt werden würden, aus Mitteln der Produktiven Arbeitsplatzförderung gefördert werden. Es ist vorgesehen, daß bei landwirtschaftlichen Betrieben, die mindestens 3 familienfremde, bei einer Landwirtschafts-krankenkasse gemeldete Arbeitskräfte in den Wintermonaten beschäftigen, ungefähr 1/3 des jeweiligen Beschäftigtenstandes einzubeziehen. Im Interesse der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte wird der Berechnung der förderbaren Arbeitskräfte der jeweilige Beschäftigtenstand vom August des Vorjahres zugrundegelegt werden. Es soll dadurch erreicht werden, daß die Freistellung von Arbeitskräften in möglichst engen Grenzen gehalten wird.

Außerdem ist vorgesehen, landwirtschaftlichen Arbeitskräften, die aus strukturpolitischen Gründen aus der Landwirtschaft abwandern müssen, durch geeignete Schulung zu einem qualifizierteren Arbeitsplatz zu verhelfen, der eine Dauerbeschäftigung gewährleistet. Die Landesarbeitsämter wurden angewiesen, durch rechtzeitige Information und Aufklärung, diese Kräfte auf die Förderungsmöglich-

- 5 -

- 5 -

keiten der beruflichen und räumlichen Umstellung hinzuweisen (Gewährung von Beihilfen zu den Teilnahme- und Beitragskosten, Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten usw. gemäß § 20 Abs. 2 Arbeitsmarktförderungsgesetz) und gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Interessenvertretungen der Landwirtschaft entsprechende Schulungsmaßnahmen einzuleiten.

Schließlich können auch landwirtschaftlichen Arbeitskräften, die in der Landwirtschaft verbleiben, zur Erreichung einer besseren beruflichen Qualifikation, Beihilfen im obigen Rahmen gewährt werden.

